

Sitzung vom 19. April 2023

472. Anfrage (Versicherung von Asylbewerbern bei den Krankenkassen – Transparenz über Kosten des Kantons Zürich)

Die Kantonsräte Karl Heinz Meyer, Neerach, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Martin Huber, Neftenbach, haben am 20. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Jedes Jahr warten die Schweizer Bürger mit Bangen auf die Ankündigung der Prämienerrhöhungen für die Krankenversicherung. Was einige jedoch nicht wissen, ist, dass sie einen Teil davon auch über ihre Steuern bezahlen müssen, insbesondere für Personen aus dem Asylbereich. Während der Bund diese Beträge in der Anfangsphase des Verfahrens, die in Bundeszentren stattfindet, übernimmt, ist es danach Aufgabe der Kantone, diese Kosten zu verwalten. Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch waren die Prämien für die Versicherung von Personen aus dem Asylbereich in den Jahren 2010, 2015, 2020 und 2022? (differenziert nach Status F, Status N und für 2022 Status S)? Wie hoch ist der Betrag des Kantons Zürich? Welcher Betrag wurde an den Bund weiter verrechnet?
2. Wie hoch war der vom Kanton Zürich finanzierte Selbstbehalt in selben Zeiträumen?
3. Hat der Regierungsrat einen Überblick über die Gesamtkosten für die Gesundheit der oben genannten Personen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn ja, wie hoch waren diese Kosten in den Jahren 2010, 2015, 2020 und 2022?
5. Wie hoch war zu den oben genannten Zeitpunkten der Anteil der Personen im Asylbereich, die ihre Prämien voll bezahlten? Und welcher Anteil bezog Prämienverbilligung?
6. Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton, um seine Übersicht über die allgemeinen Gesundheitskosten im Asylbereich zu verbessern, insbesondere durch die kantonale Gesetzgebung?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karl Heinz Meyer, Neerach, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend gilt es festzuhalten, dass die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden eine Verbundaufgabe ist, die von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam erfüllt wird. Asylsuchende, die dem Kanton vom Bund zugewiesen werden, durchlaufen ein Zweiphasensystem. In einer ersten Phase werden sie in kantonalen Unterkünften untergebracht. Dort werden sie vom Kantonalen Sozialamt (KSA) in einer besonderen Versicherungsform krankenversichert und können sich bei Ärztinnen und Ärzten behandeln lassen, die auf der vom KSA geführten Asylhausarztliste stehen (sog. Gatekeeping-Modell, vgl. zh.ch/de/migration-integration/asyl/asylfuersorge.html#-593528564).

Anschliessend werden die Personen mit Bleibeperspektive für die zweite Phase auf die Gemeinden verteilt. Für die Gesundheitsversorgung der vorläufig Aufgenommenen (Status F) und Schutzbedürftigen (Status S) sind in dieser zweiten Phase die Gemeinden zuständig. Auch sie können die Wahl der Krankenversicherer und Leistungserbringer einschränken. Die anfallenden Kosten für die Prämien der Krankenversicherung von Asylsuchenden können die Gemeinden mit der Gesundheitsdirektion abrechnen.

Zu Fragen 1–6:

Der Kanton verfügt nicht über die gewünschten Daten. Die Kosten für die Gesundheit von Asylsuchenden fallen beim Bund, beim Kanton (in verschiedenen Direktionen und Kostenstellen) sowie bei den Gemeinden an.

Gestützt auf Art. 88 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) gilt der Bund den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug des AsylG mit einer Globalpauschale ab. Diese deckt namentlich die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthält zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten. Da die Gesundheitsdirektion für die Abrechnung der Krankenkassenprämien von Asylsuchenden mit den Gemeinden zuständig ist, wird ihr dafür von der Sicherheitsdirektion ein Anteil aus der Globalpauschale des Bundes weitervergütet. Für die Übernahme der Prämien für die Krankenversicherung 2022 erhielt die Gesundheitsdirektion insgesamt 42,66 Mio. Franken. Davon betrug der

Anteil für die Krankenkassenprämie von vorläufig Aufgenommenen 11,7 Mio. Franken und von Schutzbedürftigen 30,96 Mio. Franken. 2015 und 2020 betrug der Übertrag von der Sicherheitsdirektion an die Gesundheitsdirektion für die Krankenversicherungsprämien von vorläufig Aufgenommenen 11,28 Mio. Franken bzw. 16,86 Mio. Franken.

Asylsuchende sind, solange sie Sozialhilfe beziehen, von Bundesrecht wegen von der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ausgeschlossen (Art. 82a AsylG). Personen, die wirtschaftlich unabhängig sind, bezahlen ihre Krankenkassenprämien einschliesslich Franchise und Selbstbehalt selber. Demzufolge sind sie grundsätzlich IPV-berechtigt, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Für die Ausrichtung der Prämienverbilligungen ist im Kanton Zürich die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zuständig. Die SVA prüft derzeit, wie künftig eine differenziertere Auswertung verschiedener Parameter in Bezug auf die verschiedenen Anspruchsgruppen umgesetzt werden kann (vgl. auch Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr.1/2023 betreffend Individuelle Prämienverbilligung: Zugänglichkeit und Benutzerinnen und Benutzer-Freundlichkeit).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli